

## MINISTERE DE L'INTERIEUR

[C - 96/583]

Certificats de bonnes vie et mœurs. — Instructions générales  
Nouveaux modèles. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur et de la Fonction publique du 6 juin 1962 concernant les certificats de bonnes vie et mœurs. - Instructions générales. - Nouveaux modèles (*Moniteur belge* du 4 juillet 1962), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy.

## MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 96/583]

Getuigschriften van goed zedelijk gedrag  
Algemene onderrichtingen — Nieuwe modellen — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken en van het Openbaar Ambt van 6 juni 1962 betreffende de Getuigschriften van goed zedelijk gedrag. - Algemene onderrichtingen. - Nieuwe modellen (*Belgisch Staatsblad* van 4 juli 1962), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

## MINISTERIUM DES INNERN

## Leumundszeugnisse - Allgemeine Richtlinien - Neue Muster - Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern und des Öffentlichen Dienstes vom 6. Juni 1962 über Leumundszeugnisse - Allgemeine Richtlinien - Neue Muster, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

## MINISTERIUM DES INNERN UND DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

## Leumundszeugnisse - Allgemeine Richtlinien - Neue Muster

## Wahlangelegenheiten

## 1. Wahlbüro

Nr. 729/161

Brüssel, den 6. Juni 1962

An die Herren Provinzgouverneure

Zur Information:

An die Herren Bezirkskommissare

An die Herren Bürgermeister

Sehr geehrter Herr Gouverneur,

aus den zahlreichen Anfragen, die in bezug auf die Auf- und Ausstellung von Leumundszeugnissen an mich adressiert wurden, geht hervor, daß diesbezüglich anscheinend große Verwirrung in vielen Gemeindeverwaltungen herrscht. Daher halte ich es für notwendig, die einschlägigen Regeln in nachstehenden allgemeinen Richtlinien zusammenzufassen und zusätzlich bestimmte Punkte zu erläutern.

Zugleich werden neue Muster von Leumundszeugnissen eingeführt.

## I. Welche Behörde darf ein Leumundszeugnis ausstellen?

Für die Ausstellung der Leumundszeugnisse ist der Bürgermeister der Gemeinde zuständig, in der der Betreffende seinen einzigen oder Hauptwohntort hat und wo er auch im Bevölkerungsregister eingetragen ist; wohnt der Betreffende außerhalb Belgiens, fällt diese Aufgabe in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters der Gemeinde, in der er vor Verlassen des Landes zuletzt eingetragen war.

Die Befugnis zur Ausstellung von Leumundszeugnissen kann der Bürgermeister dem Polizeikommissar übertragen, sofern seine Gemeinde über einen solchen Beamten verfügt.

## II. Wer darf ein Leumundszeugnis beantragen?

Jeder Einwohner der Gemeinde, ob er nun Belgier oder Ausländer ist, darf ein Leumundszeugnis beantragen. Einem derartigen Antrag kann natürlich nur Folge geleistet werden, sofern er den Antragsteller selbst betrifft.

Ein Leumundszeugnis darf zudem für eine verstorbene Person von einem Rechtsnachfolger beantragt werden, sofern er ein tatsächliches Interesse nachweisen kann.

Dagegen sind öffentliche Behörden im Prinzip nicht berechtigt, Leumundszeugnisse direkt bei den lokalen Behörden anzufordern. Von dieser Regel wird jedoch in folgenden Fällen abgewichen:

1. wenn dies durch eine Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung zugelassen ist,
2. wenn die betroffene Person der öffentlichen Behörde dies ausdrücklich erlaubt hat,
3. wenn es um die Untersuchung von Vorschlägen zur Verleihung von Ehrenauszeichnungen oder Ehrenzeichen geht.

## III. Wem darf ein Leumundszeugnis ausgestellt werden?

Ein Leumundszeugnis darf nur der Person ausgehändigt werden, die davon betroffen ist, und darf außer in den obenerwähnten Ausnahmefällen nie direkt der öffentlichen Verwaltung beziehungsweise der Privatperson ausgestellt werden, der dieses Zeugnis vorzulegen ist. Ein Leumundszeugnis darf selbstverständlich einer Drittperson ausgehändigt werden, wenn der Betroffene wegen Krankheit, Behinderung oder Abwesenheit nicht imstande ist, es selbst zu beantragen oder entgegenzunehmen, und sofern diese Drittperson ordnungsgemäß von ihm dazu ermächtigt worden ist.

## IV. Arten von Leumundszeugnissen

Es gibt zwei Arten von Leumundszeugnissen; die eine ist für eine öffentliche Verwaltung und die andere ist für eine Privatperson bestimmt. Da die Angaben, die auf einem Leumundszeugnis zu vermerken sind, je nach seiner Bestimmung verschieden sind, muß der Antragsteller erwähnen, zu welchem Zweck er es beantragt.

## Was ist unter "öffentliche Verwaltung" zu verstehen?

Es können hier nicht alle Einrichtungen und Verwaltungen aufgezählt werden, die in dieser Hinsicht als öffentliche Verwaltungen zu betrachten sind. Als öffentliche Verwaltungen gelten aber auf jeden Fall Staatsverwaltungen (sowohl Ministerien wie auch halbstaatliche Einrichtungen), Provinzial- und Gemeindeverwaltungen sowie alle ihnen unterstehenden Verwaltungen wie beispielsweise öffentliche Unterstützungskommissionen, Entwässerungsgenossenschaften und Bewässerungsgenossenschaften.

Als öffentliche Verwaltungen und ihnen gleichgesetzte Verwaltungen gelten zudem öffentliche Anstalten, die durch obenerwähnte Verwaltungen zur Leistung eines öffentlichen Dienstes geschaffen, anerkannt oder zugelassen worden sind und die weiterhin ihrer Gewalt oder ihrer Aufsicht unterstehen, sowie überstaatliche Einrichtungen, denen Belgien beigetreten ist.

Wenn eine lokale Behörde nicht sicher ist, ob eine Einrichtung als öffentliche Verwaltung zu bezeichnen ist oder nicht, sollte sie am besten den Rat meines Ministeriums einholen.

V. Angaben, die auf Leumundszeugnissen zu vermerken sind

1. Angaben, die auf allen Leumundszeugnissen zu vermerken sind

a) die vollständige Identität der betroffenen Person gemäß den im Muster vorgesehenen Angaben,

b) die Erklärung in bezug auf die Führung des Betroffenen, die als gut oder schlecht betrachtet werden kann.

Damit die Erklärung, daß eine Person von schlechter oder guter Führung ist, nicht zu kategorisch ausfällt, können unter der Kolonne "Bemerkungen" gegebenenfalls Tatsachen oder Besonderheiten zur Milderung oder Erläuterung dieser Erklärung erwähnt werden.

c) Bei Ausländern, die nicht immer in Belgien gewohnt haben, sollte die lokale Behörde mangels erforderlicher Auskünfte über diese Personen unter der Kolonne "Bemerkungen" vermerken, daß das Leumundszeugnis nur für die Zeit erteilt wird, die seit dem Tag der Niederlassung des Betroffenen in der Gemeinde beziehungsweise im Königreich verstrichen ist.

2. Besondere Angaben, die auf Leumundszeugnissen für öffentliche Verwaltungen zu vermerken sind

Neben obenerwähnten Angaben muß auf Leumundszeugnissen, die für öffentliche Verwaltungen bestimmt sind, folgendes vermerkt werden:

a) die öffentliche Verwaltung, für die das Leumundszeugnis bestimmt ist,

b) gegebenenfalls alle im kommunalen Strafregister vermerkten Verurteilungen des Betroffenen, ungeachtet ihrer Dauer und des Zeitpunkts, wo sie ausgesprochen wurden, und die Aberkennungen der bürgerlichen oder politischen Rechte, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Leumundszeugnisses noch gegen den Betroffenen wirksam sind.

Auf diesen Leumundszeugnissen müssen bedingte Verurteilungen ebenfalls vermerkt werden, selbst wenn die Bewährungszeit abgelaufen ist. Dies gilt auch, wenn der Betroffene aufgrund von Kapitel V des Gesetzes vom 9. April 1930 über den Schutz der Gesellschaft als Gewohnheitsverbrecher der Regierung zur Verfügung gestellt worden ist.

Sollte der Betroffene begnadigt worden sein, muß dies neben der betreffenden Verurteilung vermerkt werden.

3. Besondere Angaben, die auf Leumundszeugnissen für Privatpersonen zu vermerken sind

Neben den in Nr. 1 aufgeführten Angaben müssen auf Leumundszeugnissen, die für Privatpersonen bestimmt sind, nachstehende von ordentlichen oder Militärgerichten ausgesprochene Verurteilungen vermerkt werden:

a) Kriminalverurteilungen im Laufe der zwanzig vorangehenden Jahre,

b) Korrekionalverurteilungen von mehr als drei Jahren im Laufe der zehn vorangehenden Jahre,

c) Korrekionalverurteilungen von weniger als drei Jahren im Laufe der fünf vorangehenden Jahre,

d) Polizeiverurteilungen im Laufe des vorangehenden Jahres.

Unter "vorangehendes Jahr" versteht man die zwölf Monate vor dem Tag der Beantragung des Leumundszeugnisses und nicht das Kalenderjahr.

Die Fristen müssen von Tag zu Tag berechnet werden, d.h. zwanzig, zehn, fünf beziehungsweise ein Jahr ab dem Datum des letztinstanzlichen oder rechtskräftigen Entscheids oder Urteils,

e) Maßnahmen, mit denen der Betroffene aufgrund von Kapitel V des Gesetzes vom 9. April 1930 über den Schutz der Gesellschaft als Gewohnheitsverbrecher der Regierung zur Verfügung gestellt worden ist.

In der Kolonne "Bemerkungen" werden ebenfalls eventuelle Begnadigungen vermerkt.

VI. Angaben, die nicht auf Leumundszeugnissen vermerkt werden dürfen

a) Maßnahmen, die von Untersuchungs- oder erkennenden Richtern in Anwendung des Gesetzes vom 9. April 1930 über den Schutz der Gesellschaft gegen Geistesgestörte getroffen worden sind,

b) Verurteilungen, die durch Amnestie oder Rehabilitierung gelöscht worden sind, und Vergleiche, die die Löschung der öffentlichen Klage in Anwendung von Artikel 166 der Strafprozeßordnung herbeigeführt haben,

c) Maßnahmen, die in Anwendung des Gesetzes vom 12. Mai 1912 gegen Minderjährige ergriffen worden sind,

d) Verurteilungen, die von ausländischen Gerichten ausgesprochen worden sind.

Diese Verurteilungen werden den Gemeindeverwaltungen grundsätzlich nicht mitgeteilt,

e) Verurteilungen, die nicht rechtskräftig geworden sind,

f) Aberkennungen der bürgerlichen und politischen Rechte, die der Antragsteller sich in der Vergangenheit zugezogen hat, die jedoch aufgehoben worden sind oder deren Gültigkeit am Tag der Beantragung des Leumundszeugnisses abgelaufen ist.

Da aber aufgrund mehrerer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen, mit deren Anwendung verschiedene öffentliche Verwaltungen beauftragt sind, bestimmte Vorteile nur Bürgern zuerkannt werden, die ihre Rechte ununterbrochen genossen haben, sind die Gemeindeverwaltungen verpflichtet, den nachfragenden öffentlichen Verwaltungen, solche Aberkennungen mitzuteilen.

Ab initio aufgehobene Aberkennungen dürfen natürlich nie vermerkt werden,

g) Auf Leumundszeugnissen für Privatpersonen dürfen bedingte Verurteilungen nicht mehr vermerkt werden, wenn die vom Richter festgelegte Bewährungszeit abgelaufen ist, ohne daß der Betroffene zu einer neuen Kriminalstrafe oder zu einer Hauptgefängnisstrafe von mehr als einem Monat verurteilt wurde.

#### VII. Auszüge aus dem Strafregister

Leumundszeugnisse sind nicht mit Auszügen aus dem Strafregister zu verwechseln. Diese Auszüge sind lediglich Kopien aus dem besagten Register und enthalten keinerlei Erklärung über die Führung des Betroffenen. Sie dürfen nur der vorgesetzten Behörde ausgestellt werden, wenn diese sie zur Anwendung einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung benötigt.

#### VIII. Muster von Leumundszeugnissen

Das zur Zeit verwendete Muster stammt aus dem Jahr 1913. Es entspricht nicht mehr dem administrativen Gebrauch und den heutigen Anforderungen. Daher wird es durch die Muster ersetzt, die den vorliegenden Richtlinien beiliegen.

Die Gemeindebehörden sollten sich diese Muster so schnell wie möglich verschaffen und, sobald sie diese haben, keine Leumundszeugnisse nach dem früheren Muster mehr ausstellen.

Der Minister  
A. Gilson.

Muster Nr. 1

Gemeinde .....

Provinz.....

**LEUMUNDSZEUGNIS**  
für eine öffentliche Verwaltung

Der Bürgermeister, Polizeikommissar, im Auftrag des Bürgermeisters handelnd,  
bescheinigt, daß Hr./Fr.<sup>1</sup> .....,  
geboren in....., am .....,  
Inhaber(in) des Personalausweises Nr.<sup>2</sup> .....,  
Beruf:.....,  
Staatsangehörigkeit:.....,  
Sohn (Tochter) von<sup>3</sup> ..... und von .....,  
ledig, Ehegatte (Ehegattin), Witwer (Witwe), geschieden von.....,  
seit..... wohnhaft in der Gemeinde,.....(Straße).....(Nr.),  
(nicht) von guter Führung ist<sup>4</sup> .....

BEMERKUNGEN

	Art der Straftat	Strafe	Gericht oder Gerichtshof	Datum des Urteils oder des Entscheids
Kriminalverurteilungen <sup>5</sup> .....				
Korrekionalverurteilungen <sup>5</sup> .....				
Polizeiverurteilungen <sup>5</sup> .....				
Maßnahmen, mit denen der Betroffene in Anwendung von Kapitel V des Gesetzes vom 9. April 1930 über den Schutz der Gesellschaft der Regierung zur Verfügung gestellt wurde.....				
Laufende Aberkennungen von bürgerlichen und politischen Rechten <sup>6</sup> .....				

Dieses Leumundszeugnis ist bestimmt für .....<sup>7</sup>

Ausgestellt in....., am .....19..

Siegel  
der  
Gemeinde

Der Bürgermeister  
Der Polizeikommissar  
(Unterschrift und Name)

<sup>1</sup> Name und Vornamen.

<sup>2</sup> oder Nr. der Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister.

<sup>3</sup> nur für unverheiratete Minderjährige.

<sup>4</sup> Die Erklärung, daß der Betroffene von guter oder nicht von guter Führung ist, kann in bestimmten Fällen zu absolut sein. Die Gemeindebehörde muß in Erwägung ziehen, ob ein Grund besteht, den Text der Erklärung unter der Kolonne « Bemerkungen » zu mildern oder zu ändern.

<sup>5</sup> Vergleiche oder Verurteilungen, die durch Amnestie, Rehabilitation oder durch Freispruch in einem Berufungsverfahren gelöscht wurden, dürfen nicht vermerkt werden.

Begnadigungen sind gegebenenfalls neben den betreffenden Verurteilungen zu vermerken.

<sup>6</sup> Aufgehobene oder abgelaufene Aberkennungen sind nicht zu vermerken.

<sup>7</sup> Bitte die Verwaltung angeben, für die das Leumundszeugnis bestimmt ist.

Muster Nr. 2

Gemeinde.....  
 Provinz.....

**LEUMUNDSZEUGNIS**  
 für eine Privatperson

Der Bürgermeister, Polizeikommissar, im Auftrag des Bürgermeisters handelnd,  
 bescheinigt, daß Hr./Fr.<sup>1</sup>.....  
 geboren in....., am .....,  
 Inhaber(in) des Personalausweises Nr.<sup>2</sup> .....,  
 Beruf:.....  
 Staatsangehörigkeit:.....  
 Sohn (Tochter) von<sup>3</sup>..... und von .....,  
 ledig, Ehegatte (Ehegattin), Witwer (Witwe), geschieden von.....  
 seit..... wohnhaft in der Gemeinde,.....(Straße).....(Nr.),  
 (nicht) von guter Führung ist<sup>4</sup> .....

BEMERKUNGEN

	Art der Straftat	Strafe	Gericht oder Gerichtshof	Datum des Urteils oder des Entscheids
Kriminalverurteilungen im Laufe der zwanzig vorangehenden Jahre <sup>5</sup> .....				
Korrekionalverurteilungen von mehr als drei Jahren im Laufe der zehn vorangehenden Jahre <sup>5</sup> .....				
Korrekionalverurteilungen von weniger als drei Jahren im Laufe der zehn vorangehenden Jahre <sup>5</sup> .....				
Polizeiverurteilungen im Laufe des vorangehenden Jahres <sup>5</sup> .....				
Maßnahmen, mit denen der Betroffene in Anwendung von Kapitel V des Gesetzes vom 9. April 1930 über den Schutz der Gesellschaft der Regierung zur Verfügung gestellt wurde.. .....				

Ausgestellt in....., am .....19..



Der Bürgermeister  
 Der Polizeikommissar  
 (Unterschrift und Name)

<sup>1</sup> Name und Vornamen.  
<sup>2</sup> oder Nr. der Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister.  
<sup>3</sup> nur für unverheiratete Minderjährige.  
<sup>4</sup> Die Erklärung, daß der Betroffene von guter oder nicht von guter Führung ist, kann in bestimmten Fällen zu absolut sein. Die Gemeindebehörde muß in Erwägung ziehen, ob ein Grund besteht, den Text dieser Erklärung unter der Kolonne « Bemerkungen » zu mildern oder zu ändern.  
<sup>5</sup> Vergleiche oder Verurteilungen, die durch Amnestie, Rehabilitierung oder durch Freispruch in einem Berufungsverfahren gelöscht wurden, dürfen nicht vermerkt werden.  
 Begnadigungen sind gegebenenfalls neben den betreffenden Verurteilungen zu vermerken.  
 Bedingte Verurteilungen sind während der Bewährungszeit zu vermerken, wobei die Art der bedingten Verurteilung deutlich anzugeben ist; nach Ablauf der Bewährungszeit sind diese Verurteilungen nicht zu vermerken, sofern der Antragsteller nicht zur einer neuen Kriminalstrafe oder zur einer Hauptgefängnisstrafe von mehr als einem Monat verurteilt worden ist.